

Hundesteuerordnung der Gemeinde Wildermieming

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat mit Beschluss vom 2.11.2011 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes – HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1 Abgabepflicht

1. Wer in der Gemeinde Wildermieming einen über 3 Monate alten Hund länger als 2 Monate pro Jahr hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs bereits versteuert wird.
2. Zur Entrichtung der Steuer ist der Halter des Hundes verpflichtet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
2. Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

§ 3 Höhe der Steuer

Die Steuer wird pro Haushaltsjahr vorgeschrieben und erhoben.
Sie wird für jedes Rechnungsjahr im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgelegt und ist dem Jahresvoranschlag für das jeweilige Rechnungsjahr zu entnehmen.
Pro angefangenen Quartal, in welchem ein Hund gehalten wird, wird der vom Gemeinderat festgesetzte Betrag anteilig verrechnet.

§ 4 Steuerbefreiung

Von der Hundesteuer sind befreit:

1. Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Polizei, Rettung, Bergrettung), gegen Vorlage einer Bestätigung.

2. Führhunde von Blinden, Tauben und von behinderten Personen mit Ausweis, die den Hund zur Lebensführung benötigen, gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.
3. Hunde, die zum Schutze und Beistand hilfloser Personen unentbehrlich sind, gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

§ 5 Melde- und Auskunftspflicht

Wer im Gebiet der Gemeinde Wildermieming einen zu versteuernden Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde sind binnen 2 Wochen nach Ablauf des dritten Monats anzumelden.

Jeder Hund, der abgegeben wurde oder verstorben ist, muss innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

§ 6 Steuermarken

Für jeden angemeldeten Hund gibt die Gemeinde als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Diese haben die Hunde zu tragen. Bei Verlust der Steuermarke ist eine Ersatz-Steuermarke anzuschaffen. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Marke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 7 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

1. Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
2. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TABgG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft.

Der Bürgermeister



Klaus Stocker

angeschlagen am: 3.11.2011

abgenommen am: 18.11.2011